

**EINWOHNERGEMEINDE KAPPELEN**

# **Gebührenreglement**

## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINES.....</b>	<b>3</b>
GEGENSTAND.....	3
BEMESSUNG.....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	4
ERHEBUNG.....	4
<b>GEBÜHRENBEREICHE .....</b>	<b>6</b>
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT .....	6
WOHNSITZWESEN UND EINBÜRGERUNGEN .....	6
ORTSPOLIZEIWESEN .....	7
BAUWESEN .....	8
Baugesuche und Voranfragen.....	8
Baupolizei.....	9
Planung .....	9
TAGESSCHULE .....	10
GEMEINDEWERK / ABWARTUNG.....	10
VERSCHIEDENES .....	11
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>11</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS UND INKRAFTSETZUNG .....</b>	<b>12</b>

## Allgemeines

### Gegenstand

Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

<sup>4</sup> Werden in diesem Reglement aufgeführte Dienstleistungen durch externe Stellen wahrgenommen, so werden deren Kosten als Abgeltung für den Aufwand erhoben.

<sup>5</sup> Abgeltungen für Dienstleistungsmandate für Dritte richten sich nach dem entsprechenden Vertrag und sind nicht diesem Reglement unterstellt.

### Bemessung

Kostendeckung  
Verhältnismässigkeit

**Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebühren für ordentliche Verwaltungsaufgaben werden pauschalisiert, ausserordentliche Arbeiten nach Aufwand bemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebührenreglement Einwohnergemeinde Kappelen  
vom 03.06.2009 mit Änderungen vom 10.01.2021

Gebühren nach Aufwand **Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal-, Behörden- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ist konkret auszuweisen.

<sup>3</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Gebührenbetrag mindestens Fr. 50.-- beträgt.

Pauschalgebühren **Art. 5** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, kann der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung anpassen. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

### ***Gebührensuldnerin / Gebührensuldner***

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### ***Erhebung***

Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso **Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup> Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Gebührenreglement Einwohnergemeinde Kappelen  
vom 03.06.2009 mit Änderungen vom 10.01.2021

Benachrichtigung	<b>Art. 10</b> Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	<b>Art. 11</b> Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	<b>Art. 12</b> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	<b>Art. 13</b> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. <sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. <sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

## Gebührenbereiche

### *Personen-, Familien-, Erbrecht*

Vormundschaftswesen	<b>Art. 15</b> Gemeindegebühren im Vormundschaftswesen	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Siegelungswesen	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr
Erbrecht	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Eröffnung; für die Eröffnung letztwilliger Verfügungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen wird ein Notariat beauftragt.	Notariatskosten gemäss eff. Aufwand

### *Wohnsitzwesen und Einbürgerungen*

Einwohner- und Fremdenkontrolle	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizerbürgern	keine Gebühren
Ausweisanträge	<b>Art. 18</b> Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass)	Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11)
Einbürgerungen	<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein	Fr. 200.00, zuzüglich externe Abklärungskosten
	<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG	Fr. 100.00, zuzüglich externe Abklärungskosten
	<sup>3</sup> Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis

## Ortspolizeiwesen

Ortspolizeiliche Massnahmen	<b>Art. 20</b> Massnahmen im Rahmen der Ortspolizei wie Desinfektionen, Ausschneiden von Aesten im Strassenbereich, Gefahrenbeseitigung usw.	Aufwandgebühr
Reklame	<b>Art. 21</b> Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung oder Erteilung einer Reklamebewilligung	Fr. 50.00
Konzessionsabgabe für Inanspruchnahme öffentlichen Grundes durch Anlagen für die Verteilung von Energie	<b>Art. 21 a)</b> <sup>1</sup> <sup>1</sup> Energieversorgungsunternehmen (EVU) werden mittels vertraglicher Vereinbarung berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Kappelen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen. <sup>2</sup> EVU bezahlen der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe gemäss vertraglicher Vereinbarung, wobei mindestens 1.0 Rappen und höchstens 1.5 Rappen pro Kilowattstunde und höchstens Fr. 400.00 pro Zähler der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. <sup>3</sup> Die EVU belasten diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts. <sup>4</sup> Der Gemeinderat schliesst mit den EVU einen Konzessionsvertrag ab und legt darin die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Abs. 2 fest.	

<sup>1</sup> geändert mit Beschluss der Urnenabstimmung vom 10.01.2021, in Kraft getreten am 01.07.2020

## **Bauwesen**

### **Baugesuche und Voranfragen**

Formelle und materielle Prüfung	<p><b>Art. 22</b> Formelle und materielle Prüfung und Begutachtung inkl. Profil- und Baukontrolle und erste Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel</p> <p>a) Kleine Baugesuche ohne neue Wohn-/Gewerbeeinheiten</p> <p>b) Kleine Baugesuche pro Wohn- und Gewerbeeinheit</p> <p>c) Ordentliche Baugesuche: pro Gebäude, Wohn- oder Gewerbeeinheit</p>	<p>Fr. 50.00</p> <p>Fr. 100.00</p> <p>Fr. 500.00</p>
Ausserordentliche Aufwendungen	<p><b>Art. 23</b> Ausserordentliche Aufwendungen bei der Prüfung und Behandlung von Baugesuchen und Voranfragen, verfahrensleitende Verfügungen, Organisation oder Teilnahme an Einspracheverhandlungen, wiederholte Abmahnung von Mängeln, Mitwirkung in Verfahren übergeordneter Bewilligungsbehörden</p>	Aufwandgebühr
Bauentscheid	<p><b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen</p> <p><sup>2</sup> Publikation</p> <p><sup>3</sup> Mitteilung an die Nachbarn</p> <p><sup>4</sup> Weitere Bewilligungen inkl. Abnahme:</p> <p>a) Gewässerschutz</p> <p>b) Brandschutz</p> <p>c) Kontrolle Energietechnischer Massnahmenachweis</p> <p>d) Wasseranschluss</p> <p><sup>5</sup> Abfassen Bauentscheid</p> <p>a) Kleine Baugesuche ohne neue Wohn-/Gewerbeeinheiten</p> <p>b) Kleine Baugesuche pro Wohn- und Gewerbeeinheit</p> <p>c) Ordentliche Baugesuche: pro Gebäude, Wohn- oder Gewerbeeinheit</p>	<p>Fr. 50.00 pro Gesuch</p> <p>Fr. 50.00</p> <p>Fr. 50.00</p> <p>Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)</p> <p>Fr. 100.00</p> <p>Aufwandgebühr resp. externe Kosten</p> <p>Fr. 100.--</p> <p>Fr. 50.00</p> <p>Fr. 100.00</p> <p>Fr. 500.00</p>

Gebührenreglement Einwohnergemeinde Kappelen  
vom 03.06.2009 mit Änderungen vom 10.01.2021

Antrag an Bewilligungsbehörde	<b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde inkl. Baukontrolle ohne Beanstandung a) Kleine Baugesuche ohne neue Wohn-/Gewerbereinheiten b) Kleine Baugesuche pro Wohn- und Gewerbeeinheit c) Ordentliche Baugesuche: pro Gebäude, Wohn- oder Gewerbeeinheit	Fr. 50.00 Fr. 100.00 Fr. 500.00
	<sup>2</sup> Weitere Berichte an Bewilligungsbehörden	gemäss Art. 24 Abs. 4
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 26</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
<b>Baupolizei</b>		
Baupolizeiliche Massnahmen	<b>Art. 27</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Wiederholte Abmahnung von Mängeln im Rahmen von Baupolizei und Bauabnahmen, Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr
<b>Planung</b>		
Planung	<b>Art. 28</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages. Externe Planungskosten werden zusätzlich zu den Gebühren der Gemeinde in Rechnung gestellt.	Aufwandgebühr Aufwandgebühr

## Tagesschule

Betreuung	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Betreuungsstunden pro Kind an Tagesschulangeboten <sup>2</sup> Nach Einwilligung der Eltern kann die zuständige Gemeindebehörde jährlich bei Anmeldung bzw. bei Schuljahresbeginn auf die rechtsgültige Steuerveranlagung der Eltern zugreifen.	Nach kantonalem Tarif
Mahlzeiten	<b>Art. 30</b> Gebühr pro Mahlzeit (Rahmen)	Fr. 6.00 bis Fr. 12.00

## Gemeindewerk / Abwartung

Dienstleistungen an Dritte	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Dienstleistungen des Gemeindewerkes oder des Abwartspersonals, inkl. Nutzung / Vermietung von Geräten a) Tiefbau, Hochbau, Immobilienunterhalt, Landwirtschaft  b) Sonstige Arbeiten  <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages oder einer gleichwertigen Vereinbarung.	Nach Aufwand gemäss aktuellen Tarifwerken der entsprechenden Branchen Aufwandgebühr Gemeindewerk/ Abwarte
----------------------------	---	--

### **Verschiedenes**

Registerauskünfte	<b>Art. 32</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Auszügen und Listenauskünften	Fr. 50.00
Schreiberei	<b>Art. 33</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr
Gebühreninkasso	<b>Art. 34</b> Verfügung	Fr. 50.00

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Gebührenverordnung	<p><b>Art. 35</b> <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Aufwandgebühr pro Stunde für</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Aufwand des Verwaltungspersonals</li><li>b) Aufwand des Gemeindewerk- und Abwartpersonals</li><li>c) Aufwand von Behördemitgliedern, dh. Gemeinderats- oder Kommissionsmitgliedern, welche von Amtes wegen an gebührenpflichtigen Dienstleistungen/Verfahren beteiligt sind.</li></ul> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.), Inserationsgebühren in den Publikationsorganen der Gemeinde, die Höhe der Mahlzeitengebühr der Tagesschule und gemeindeeigene Spesenentschädigungen in der Gebührenverordnung fest.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.</p>	
Übergangsbestimmung	<p><b>Art. 36</b> Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.</p>	

Gebührenreglement Einwohnergemeinde Kappelen  
vom 03.06.2009 mit Änderungen vom 10.01.2021

Inkrafttreten

**Art. 37** <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 03.06.1992 auf.

Die Versammlung vom 04. Dezember 2009 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDERAT KAPPELEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Ulrich Hofmann

Thomas Buchser

## **Auflagezeugnis und Inkraftsetzung**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 30.10.2009 bis 30.11.2009 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Aarberg vom 30.10.2009 bekannt.

Die Inkraftsetzung des Reglementes wurde vom Gemeinderat Kappelen an seiner Sitzung vom 15.12.2009 zusammen mit dem Beschluss der Gebührenverordnung auf 01.01.2010 festgesetzt und im Amtsanzeiger Aarberg vom 25.12.2009 publiziert.

Der Gemeindeschreiber:

Thomas Buchser